

Ausfertigung

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

Vom 15.01.2025

Aufgrund Art. 2 und Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung

§ 1

Änderung

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags vom 16.12.2020 wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Beitragsschuldner sind, unabhängig vom Bundesmeldegesetz (BMG), verpflichtet, der Gemeinde spätestens am ersten Werktag nach der Anreise der Gäste die Angaben, die zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags erforderlich sind, elektronisch zu melden. ²Hierfür ist das von der Gemeinde Langdorf zur Verfügung gestellte elektronische Meldeportal zu nutzen. ³Die Meldung muss neben der Nennung des Meldebetriebs insbesondere das Geburtsdatum sowie die Dauer des Aufenthalts des Gastes enthalten. ⁴Eine Unterscheidung zwischen Nationalitäten erfolgt nicht. ⁵Besteht für die Beherbergung einzelner Gäste keine Beitragspflicht, so ist dies bei der elektronischen Meldung zu vermerken. ⁶Ändert sich der Tag der Abreise so ist dies spätestens am Tag nach der tatsächlichen Abreise der Gemeinde mitzuteilen. ⁷In Ausnahmefällen kann die rechtzeitige Meldung direkt bei der Gemeinde Langdorf (Touristinfo) erfolgen.“

b) § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

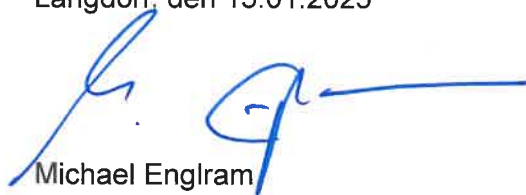
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.01.2025 im Kraft.

Gemeinde Langdorf

Langdorf, den 15.01.2025



Michael Englram

1. Bürgermeister

